



**562. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 562, Punkt 9 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 686  
WAHLUNTERSTÜTZUNGSTEAM FÜR AFGHANISTAN**

Der Ständige Rat –

Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Islamischen Republik Afghanistan, Dr. Abdullah Abdullah, vom 26. November 2004 an den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, in dem die OSZE eingeladen wird, die bevorstehenden Wahlen zur Nationalversammlung und zu den Provinzräten in Afghanistan zu beobachten,

ferner unter Bezugnahme auf das Schreiben des Vorsitzenden des Gemeinsamen Organs für die Durchführung von Wahlen der Islamischen Republik Afghanistan, Besmillah Besmil, vom 6. Juni 2005 an den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, Dr. Dimitrij Rupel, in dem die OSZE eingeladen wird, die Wahlen zur Nationalversammlung und zu den Provinzräten in Afghanistan vor Ort zu beobachten,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Erkundungsmission des BDIMR der OSZE vom 26. Mai bis 1. Juni 2005 in Afghanistan,

unter Berücksichtigung des Status Afghanistans als Kooperationspartner der OSZE, dessen Bedeutung auch wesentlich auf die Nachbarregionen der OSZE ausstrahlt,

die Bedeutung demokratischer Wahlen für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte sowie der Stabilität in Afghanistan und ihren Beitrag zu den internationalen Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung unterstreichend,

Kenntnis nehmen vom Beschluss Nr. 622 des Ständigen Rates vom 29. Juli 2004 über die Entsendung eines OSZE-Wahlunterstützungsteams zu den Präsidentenwahlen in Afghanistan vom 9. Oktober 2004,

unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Afghanistan, insbesondere der Sicherheitslage –

beschließt, dem konkreten Ersuchen der afghanischen Regierung nachzukommen und ein vom BDIMR und dem Sekretariat zusammengestelltes und geführtes Wahlunterstützungsteam zu den für 18. September 2005 angesetzten Wahlen zur Nationalversammlung und zu den Provinzräten in Afghanistan zu entsenden;

beschließt, dass die Aufgaben des OSZE-Wahlunterstützungsteams für die bevorstehenden Wahlen hauptsächlich darin bestehen werden, folgende Schlüsselemente des gesamten Wahlgeschehens zu analysieren:

- das Wahlsystem, den Wahlkampf und die Wahlgesetze
- die Abwicklung der Wahlen
- die Wählereintragung
- die Stimmenauszählung und -zuordnung
- Beschwerde- und Anfechtungsverfahren

beauftragt das Wahlunterstützungsteam ferner, Empfehlungen für Verbesserungen bei künftigen Wahlen und für die Übertragung der für die ordnungsgemäße Abwicklung von Wahlen erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen an die nationalen Behörden auszuarbeiten. Dieses Mandat schließt jedoch nicht aus, dass die Behörden nötigenfalls schon bei diesen Wahlen beraten werden. Das Wahlunterstützungsteam sollte sich jeder öffentlichen Beurteilung der Wahlen entsprechend den OSZE-Verpflichtungen enthalten, um unter anderem auszuschließen, dass es zu möglichen Widersprüchlichkeiten zwischen den OSZE-Wahlaktivitäten in ihrer Region und jenen außerhalb des OSZE-Raums kommt:

ersucht das BDIMR um enge Koordination mit anderen internationalen und innerstaatlichen Wahlbeobachtungsorganisationen in Afghanistan, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) und der Beobachtungsmission der Europäischen Union;

beauftragt das Sekretariat, Konsultationen mit der afghanischen Regierung, den internationalen Streitkräften sowie mit den Vereinten Nationen zu führen, um die für das Wahlunterstützungsteam notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in geeigneter Form festzulegen und zu treffen;

empfiehlt, das Wahlunterstützungsteam auf höchstens 50 Wahlexperten zu beschränken; diese werden von den OSZE-Teilnehmerstaaten im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren des BDIMR der OSZE von den OSZE-Teilnehmerstaaten entsandt. Angesichts der noch immer unsicheren Sicherheitslage in Afghanistan sollte das BDIMR der OSZE nur Wahlexperten akzeptieren, die über die in Anbetracht der Verhältnisse notwendige einschlägige Erfahrung mit Feldeinsätzen verfügen.

Die Kosten des Wahlunterstützungsteams werden durch außerbudgetäre Beiträge finanziert.

Dieser Beschluss stellt keinen Präzedenzfall für OSZE-Aktivitäten außerhalb ihres geographischen Zuständigkeitsbereichs dar.